

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonnabend, 4. März

Der Tabakarbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Poststellen zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 6,00 M., für das Vierteljahr 3,00 M. — Der Einzelpreis beträgt 10 Pfennig. — Der Verleger ist der Reichsarbeitsminister. — Der Druck ist in der Reichsarbeitsministerie in Berlin. — Der Vertrieb ist durch die Reichsarbeitsministerie in Berlin. — Der Vertrieb ist durch die Reichsarbeitsministerie in Berlin.

Inhaltsverzeichnis:

Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte.
Geplante Aenderung des Hausarbeitsgesetzes.
Die Kunst im Arbeiterkampf.
Wohlfahrt und Wohlfahrtsvereine: Die Versicherung. Aus der Biggrettsindustrie: Einleitung in Tabak-Produktion in Hannover, Solitude in Werra, Holzgerothung in Bremen. Aus dem Tabak-Vertrieb: Ermöglichung der Arbeit für Frauen. Aus dem Tabak-Vertrieb: Ermöglichung der Arbeit für Frauen. Aus dem Tabak-Vertrieb: Ermöglichung der Arbeit für Frauen.

Zum Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

Der Artikel 165 bildet ein Kernstück der neuen deutschen Reichsverfassung. Ein Glanz und Meiststück stellt er insofern dar. Er näht einesseits fortgesetzt noch Hoffnungen und Erwartungen, die zu erfüllen er gar nicht die Macht hat. Und er ernennt andererseits den ihm beauftragten Stoff in einer Weise, die den Bedürfnissen nur ungenügend gerecht wird.

Sehr für bloße Sachverständigenvereinigungen geopfert. Und als erstes Ergebnis resultiert der angebotene einstimmige Beschluß der Arbeitnehmervertreter. Während man ursprünglich meinte, man könnte und sollte erst die Bestimmungen für die Betriebsarbeiter- und Betriebswirtschaftsräte herausarbeiten, ist man nun dahin gekommen, für diese noch einen Entwurf zu verlangen. Man hat sich überzeugt, daß die alten Unternehmensräte auch für die künftige Wirtschaftsorganisation eine wertvolle, ja unentbehrliche Einrichtung bilden. Sie beseitigen, hieße wahrheitsgemäß, in absehbarer Zeit die mit wesentlich kaum veränderten Zwecken wiederherstellen müssen. Die hienach beibehaltenen Räte müssen werden zu ihrem Teile die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer dadurch verwirklichen müssen, daß diese in ihnen aufgehen werden. Wirkliche Gleichberechtigung setzt dabei grundsätzlich Gemeinlichkeit des ganzen Aufgabenbereiches der Räte voraus. Diese Gemeinlichkeit ist ihnen Arbeitgeber und ihren Arbeitnehmermitgliedern vorant. Für die letztgenannten muß außerdem durch aufeinander gleich Vertretungsmöglichkeit die sichtbare Möglichkeit, nicht noch die rechtliche Überlegenheit gegeben sein, erforderlichensfalls die volle Sphäre des Einflusses auf Entscheidungen in der Hand zu haben. Die grundsätzliche Gemeinlichkeit aller Aufgaben schießt nicht aus, daß einzelne Angelegenheiten der allseitigen Zustimmung der Arbeitnehmer bedürftig sind. Diesem Zweck dienen die in ihnen aufzunehmenden noch ein Bedürfnis nach getrennter Meinungsbildung oder Meinungsausprägung oder getrennter Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben können, soll das Gesetz den Räten darin die Selbstbestimmung nicht beschränken.

Dieses der Satz des Beschlusses. Es bleibt jetzt übrig, daß sich dieser nunmehr die gesamte Arbeitnehmerkraft stellt. Nur dann ist zu erwarten, daß dieser Unterbau verwirklicht werden kann. Dem Wortlaut nach kann man sich hier bedauerlicherweise nicht auf den Artikel 165 beziehen. Und dieses gerade ist eine sehr empfindliche Stütze. Sie liegt sich genug leicht auflösen, wenn man, wenn auch die Unternehmer der erhobenen Forderung ohne Widerspruch nachgeben. Hier liegt aber die große Gefahr. Man weiß nur zu gut, daß durch die beabsichtigten alten Unternehmensräten die Hauptpflichten der Betriebsräte laufen, und daß hier jene politische Macht vermittelte.

Verwirklichung auf Mitbestimmung in den Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern bedeutet Preisgabe der wichtigsten Stellen, die die Arbeitnehmerkraft beschäftigen können, sie zu jenen Aufgaben heranzubilden, deren Verwirklichung Voraussetzung dafür ist, einstmals über die Parität hinauszuwachen.

Geplante Aenderung des Hausarbeitsgesetzes.

Das Reichsarbeitsblatt vom 31. Januar d. Jz. veröffentlicht in seinem amtlichen Teil den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911. Der Entwurf beschränkt die Erfüllung von Erwartungen, die ein Teil der Bevölkerung an das Hausarbeitsgesetz gestellt hatte.

ist von ganz untergeordneter Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Höhe der in der Heimarbeit beschäftigten Personen erfolgt nur dort, wo insofern Organisierung eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen eingetreten war.

Die in der Heimarbeit beschäftigten Männer und Frauen sind aber nur äußerst schwer zu organisieren. Deshalb ist die Zahl derjenigen, deren Arbeitsbedingungen tariflich geregelt sind, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Heimarbeiter und Arbeiterinnen nur klein. Die Ferner der Verhältnisse sind sämtlich der Meinung, daß ohne gesetzlichen Eingriff für die Hebrzahl der Arbeitskräfte in der Heimarbeit an eine Regelung und damit an eine Besserung dieser Arbeitsbedingungen nicht zu denken ist.

Dieses ist die Auffassung der Reichsarbeitsministerie im April d. Jz., die vom Reichsarbeitsministerie einberufen worden war. Die Arbeitnehmervertreter sämtlicher Gewerkschaftsorganisationen bejahten einmütig die Notwendigkeit schleuniger Regelung der gesamten Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter, hielten die gesetzliche Regelung der Lohnfrage als besonders wichtig, daß sie für eine geforderte Regelung dieser Frage eintraten.

Dieser Forderung will der erwähnte Referentenentwurf Rechnung tragen. Leider beschränkt er sich neben Vorschlägen auf Erweiterung des Begriffs 'Hausarbeiter' auf eine Erweiterung der Befugnisse der Fachauschüsse, insbesonderer auf begünstigende Tätigkeiten ausüben lassen.

Die Fachauschüsse sollen das Recht behalten, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, 'mer als Hausgewerbe treibender oder als Zwischengewerbe zu gelten hat und den Hausarbeitern gleichgestellt ist'. Ferner sollen die Fachauschüsse, falls in ihrem Bezirk kein Hausarbeiter offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und alle Mittel zur Abhilfe erschöpft sind, das Recht haben, die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Minderentgelte für Hausarbeiter festzusetzen.

Dies ist auch notwendig aus einer Reihe anderer Gründe, von denen wir heute nur die Verhältnisse für die Zusammenfassung der Fachauschüsse nennen. Nach den bisher geltenden Vorschriften bestimmte die Landeszentralbehörde die Zahl der Vertreter. Sie ernannte den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhören von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die ernannte wurde von den ernannten Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer gewählt. Nach den Vorschlägen des Referentenentwurfs wird auch die Zahl der Vertreter von der Landeszentralbehörde bestellt und ihr obliegt auch die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer. Die Ernennung soll erfolgen auf Grund von Vorschlägen der im Bezirk des Fachauschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen, denen Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbebezugs als Mitglieder angehören. In gleicher Weise sollen auch Vorschläge aus den Kreisen nichtorganisierter Gewerbetreibender und Hausarbeiter berücksichtigt werden. Eine Wahl von Vertretern für die Fachauschüsse ist also diesmal nicht vorgesehen.

mikrofilm service

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster, Bay

A 3

A 2

